

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat I B 2 – IB2@bmjv.bund.de

25. September 2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Musters für eine
Widerrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge**
Anhörung zum Referentenentwurf

Sehr geehrte,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Musters für eine Widerrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge. Die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir nachfolgend gerne wahr.

Wir begrüßen, dass Sie die gesetzgeberische Initiative ergreifen, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Gestaltung der Widerrufsinformation bei Verbraucherdarlehensverträgen durch einen sog. „Kaskadenverweis“ aufzugreifen und den Vorgaben im deutschen Recht gerecht zu werden.

Die Umsetzung einer solchen Gesetzesänderung wird zu ganz erheblichen Aufwänden der betroffenen Kreditinstitute führen. Daher schlagen wir vor, eine Umsetzungsfrist in den Entwurf einzufügen. Des Weiteren befürchten wir, dass eine Ausweitung der Widerrufsinformationen nicht, wie vom EuGH erhofft, mehr Transparenz, sondern im Gegenteil negative Informationseffekte haben könnte.

Unsere auf diesen beiden Erwägungen beruhenden Vorschläge haben wir in der Anlage zu diesem Schreiben für Sie ausformuliert und begründet. Des Weiteren haben wir eine anonymisierte Version der Stellungnahme beigefügt,

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10

www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

die Sie bedenkenlos veröffentlichen können, ohne dass personenbezogene Daten davon betroffen werden.

Wir würden uns freuen, wenn sich unsere Anmerkungen bei Ihrer weiteren Arbeit an dem Gesetzentwurf als hilfreich erweisen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- Anlage

Vorschläge zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Musters für eine Widerrufsinformation für Allgemein- Verbraucherdarlehensverträge

Vorschlag 1: Übergangsregelung

Das Inkrafttreten der neuen Regelungen sollte auf ein festes Datum idealerweise sechs bis zwölf Monate nach Bekanntmachung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt terminiert werden.

Begründung:

Wir begrüßen, dass in der Konsultation des Gesetzentwurfs ausdrücklich nach dem Erfüllungsaufwand für die Betroffenen gefragt wird. Gerne geben wir Ihnen hierzu eine Einschätzung ab.

Laut Entwurfstext ist bisher angedacht, die Muster-Widerrufsinformation unmittelbar nach Verkündung der Gesetzesänderung gelten zu lassen. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass dieses Datum nicht von vornherein zweifelsfrei bestimmt werden kann. Denn die Zeitspanne zwischen Abschluss des Gesetzgebungsprozesses und Verkündung schwankt und orientiert sich teilweise an praktischen Erwägungen, die von Außenstehenden nicht geplant werden können.

Da mit Inkrafttreten der neuen Anforderungen Formulare ausgetauscht werden müssen, die sowohl in der IT als auch als Druckstücke vorgehalten werden müssen, ergibt sich nahezu unvermeidbar das Risiko einer zwischenzeitigen Verwendung veralteter Belehrungen. Selbst bei entsprechender Vorbereitung ließe sich die IT-technische Umsetzung nicht sicher nahtlos koordinieren. Wir würden daher empfehlen, einen festen Zeitpunkt des Inkrafttretens im Gesetz festzuschreiben.

Außerdem berührt dieses Thema die IT-mäßige Unterstützung des Vertragsanbahnungsprozesses, was erhebliche Anpassungen im Rahmen von IT-Projekten erfordern wird. Außerdem müssen, soweit Unterlagen in Druckstücken vorgehalten werden, diese neu gefertigt und bereitgestellt werden. Wir können den Aufwand für diese beiden Aspekte nicht genau beziffern, zumal er von Institut zu Institut schwanken kann. Jedoch hängt die Umstellung von der Kenntnis des finalen Textes ab. Daher benötigt eine fehlerfreie Umsetzung eine gewisse Zeitspanne für das Durchführen der Umsetzungsprojekte. Infolgedessen sollte unseres Erachtens zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes eine auskömmliche Umsetzungsfrist liegen. Wir würden insoweit eine Frist empfehlen, die bis zu einem Jahr beträgt, da sich diese Zeitspanne in anderen Umsetzungsprojekten bewährt hat.

Vorschlag 2: Korrekturen in der EU-Gesetzgebung

Wir empfehlen, das Urteil des EuGH zum Anlass zu nehmen, der EU-Kommission eine Überarbeitung des EU-Rechts vorzuschlagen.

Begründung:

Nach dem geplanten Entwurf soll die Muster-Widerrufsbelehrung als Reaktion auf die Rechtsprechung des EuGH zum Kaskadenverweis zukünftig alle Pflichtangaben in Verbraucherverträgen aufzählen, um mehr Transparenz zu schaffen.

Durch die geplante Änderung ist jedoch zukünftig mit einer wesentlich längeren Fassung und somit einem noch umfangreicheren Vertragsregelwerk für den Verbraucher als Bankkunden zu rechnen. Allein die Widerrufsinformationen könnten bis zu 3 Seiten einnehmen. Den verfolgten Transparenzgedanken sehen wir bei dem vorgelegten Entwurf zudem nicht sichergestellt. Im Gegenteil ist es fraglich, ob durch noch mehr Inhalte in den Widerrufsinformationen überhaupt mit einer Transparenzverbesserung gerechnet werden kann. Erfahrungsgemäß wird die Verständlichkeit durch zunehmenden Inhalt vielmehr gefährdet und der Kunde ist geneigt bei überladenen Informationen diese gar nicht mehr zu lesen.